

Einleitung

I. Einführung in die Problematik

Der Sport beruht auf grundlegenden Regeln und repräsentiert daher bedeutende Werte wie Leistungsbereitschaft, Fairness, Toleranz und Teamgeist.¹ Er ist tief in der Gesellschaft verwurzelt. Viele Menschen engagieren sich auch heute noch in ihrer Freizeit in Sportvereinen oder verfolgen professionelle Sportveranstaltungen. Jedes Mitglied der Gesellschaft könnte in irgendeiner Weise vom Sport berührt werden. Mit der Vorbildfunktion und seiner gesellschaftlichen Basis hat der Sport soziale Funktionen wie eine Integrationsaufgabe² und eine Sozialisationsleistungsaufgabe³, die zur nachhaltigen Entwicklung der Menschheit beitragen können.

Außer der erheblichen gesellschaftlichen Rolle hat der (organisierte) Sport auch eine große wirtschaftliche Bedeutung erlangt.⁴ Die ökonomische Bedeutung von Sportverbänden wie der FIFA, UEFA und IOC ist vergleichbar mit multinationalen Unternehmen, während sie auch über (mit internationalen Organisationen vergleichbaren) politischen Einfluss verfügen.⁵ Wegen der mit außerordentlicher Geschwindigkeit verlaufenden Kommerzialisierung des Sports⁶ und den möglichen hohen Gewinnen sind die Bedrohungen des Sports durch Spielmanipulationen und Wettbetrügereien, welche nicht selten durch Bestechung realisiert werden, selbstverständlich aufgefallen.

Der berühmteste Fall der Spielmanipulation und Wettbetrügereien im Sport, der sowohl große Aufmerksamkeit von Seiten der Strafrechtswissenschaft als auch des Publikums erlangte, dürfte der Hoyzer-Fall⁷ aus dem Jahr 2006 sein. Dabei ist zu beachten, dass dieser Fall im strafrechtlichen Sinne Anwendungsprobleme des Betrugstatbestandes betrifft. Dabei bestanden vor allem zwei grundlegende Schwerpunkte: das Vorliegen einer Täuschung beim Angebot eines Wettvertrags und der Eintritt eines Vermögensschadens. Die sog. Ante-Sapina-Entscheidung⁸ von

¹ Vgl. BT-Drs. 18/8831, S. 10.

² Schild, Jura 1982, 464, 470 f.

³ Schild, Jura 1982, 464, 468 f.

⁴ Vgl. Satzger, Jura 2016, 1142.

⁵ Vgl. Pieth, ZSR 2015, 135, 138.

⁶ Kubiciel, SpuRt 5/2017, 188 f.

⁷ BGH, Urteil vom 15. 12. 2006 – 5 StR 181/06, BGHSt 51, 165 = BGH NStZ 2007, 151 = BGH NJW 2007, 782.

⁸ Der 4. Strafsenat des BGH hat im sog. Ante-Sapina-Fall zwei Urteile (BGH, Urteil vom 20. 12. 2012 – 4 StR 125/12; BGH, Urteil vom 20. 12. 2012 – 4 StR 55/12, BGHSt 58, 102 =

2012 hat sich ebenfalls mit dem Problem des Wettbetrugs im Sportbereich beschäftigt. Während der 5. Strafsenat des BGH in der Hoyzer-Entscheidung aus dem Jahr 2006 einen Vermögensschaden in Form einer „Quotendifferenz“⁹ bei Vertragsschluss bejahte, die nicht beziffert werden musste, stellte der 4. Senat des BGH – aufgrund der Anforderung des BVerfG¹⁰ – in der Ante-Sapina-Entscheidung aus dem Jahr 2012 klar auf die Ermittlung des Geldwerts der wechselseitigen Leistungen ab.¹¹

Entgegen dem vorgenannten Phänomen – das in der Regel im Zusammenhang mit Wetteinsatz und monetären Anreizen steht – liegt noch eine weitere Art der Manipulation sportlicher Wettbewerbe vor, die zwar ebenfalls durch Bestechung realisiert wird, jedoch keinen Bezug zu Sportwetten voraussetzt. Dabei besteht das Ziel der Spielmanipulation häufig im sportlichen Erfolg, etwa dem Klassenerhalt eines Vereins. Der bekannteste Fall ist der sog. Bundesligaskandal 1970/71, bei dem mindestens 18 von insgesamt 72 Bundesligaspielen gekauft worden waren.

Mit dem Einundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (51. StrÄndG)¹² vom 11.04.2017 wurden zwei neue spezielle Straftatbestände, § 265c StGB (Sportwettbetrug) und § 265d StGB (Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben), zur Bekämpfung der Manipulationen im Sport in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die neue Gesetzesänderung bringt jedoch viele Probleme mit sich. Nicht nur die an die Korruptionsdelikte angelehnte Ausgestaltung beider Straftatbestände sowie ihre Einordnung in den 22. Abschnitt des StGB „Betrug und Untreue“, sondern auch die Bestimmung der jeweiligen Schutzzwecke – einschließlich des sehr weit vorverlagerten Vermögensschutzes¹³ und des vom Gesetzgeber neu genannten Rechtsguts der *Integrität des Sports*¹⁴ – erscheinen nicht unproblematisch.

Da sich die vorhandene Literatur meist mit den Anwendungsproblemen des allgemeinen Betrugstatbestandes nach § 263 StGB und des Computerbetrugs nach § 263a StGB beim Sportwettbetrug beschäftigt¹⁵ und die vorhandenen Ergebnisse – nach hier vertretenem Ansatz – nicht ganz überzeugend erscheinen, wird in dieser

BGH NJW 2013, 883 = BGH NStZ 2013, 234) und einen Beschluss (BGH, Beschluss vom 20.21.2012 – 4 StR 580/11 = BGH NJW 2013, 1017 = BGH NStZ 2013, 281) getroffen.

⁹ BGH NStZ 2007, 151, 157, Rn. 11.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08, BVerfGE 126, 170 = BVerfG NJW 2010, 3209 = BVerfG NStZ 2010, 626; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10, BVerfGE 130, 1 = BVerfG NJW 2012, 907 = BVerfG NStZ 2012, 496.

¹¹ BGHSt 58, 102.

¹² Gesetz vom 11.04.2017, BGBl. I, S. 815.

¹³ *Krack*, ZIS 2016, 540, 544.

¹⁴ BRAK, Stellungnahme Nr. 8/2016, S. 8.

¹⁵ Dabei ergeben sich Probleme wie etwa die des *Quotenschadens*, der Notwendigkeit zur Bezifferung der Schadenshöhe, der Ermittlungsweise des Schadens. Siehe *Dannecker*, NStZ 2016, 318; *Schlösser*, NStZ 2013, 629; *Soyka/Rönnau*, NStZ 2009, 12; *Jäger*, JA 2013, 868; *Greco*, NZWiSt 2014, 334.

Abhandlung zunächst auf die Bekämpfung der Manipulation sportlicher Wettbewerbe durch den allgemeinen Betrugstatbestand eingegangen. Von zentraler Bedeutung ist dann die Untersuchung der neu eingeführten Straftatbestände der §§ 265c und 265d StGB. Zudem soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Manipulation sportlicher Wettbewerbe durch die beiden aktuellen Straftatbestände kriminalisiert wird. Das Ziel dieser Abhandlung besteht darin, die Schutzzwecke der beiden Straftatbestände zu ermitteln und die jeweiligen konkreten Tatbestandsmerkmale präzise und praxisingerecht auszulegen.

II. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich dabei in fünf Kapitel:

Im ersten Kapitel der Arbeit wird auf die strafrechtliche Bestrafung der bestechungsbedingten Spielmanipulation im Sport vor der Einführung der neuen Straftatbestände der §§ 265c und 265d StGB eingegangen. Dabei wird das Phänomen von bestechungsbedingter Spielmanipulation im Sport in zwei Gruppen aufgeteilt und erforscht: ohne und mit Sportwettbezug. Das Ziel der Untersuchung ist die Klärung der folgenden Frage, wo die Grenzen der derzeitigen Rechtslage in der Bekämpfung der bestechungsbedingten Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe verlaufen und ob es sich dabei um eine – echte – Strafbarkeitslücke handelt. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt in den Anwendungsproblemen der allgemeinen Betrugstatbestände bezüglich der Strafbarkeit des bestechenden Wettenden. Dabei wird nicht nur die relevante Rechtsprechung von BGH und BVerfG, sondern auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung dargelegt und kritisch gewürdigt.

Im zweiten Kapitel wird ein Überblick über die neu eingeführten Strafvorschriften – §§ 265c, 265d und 265e StGB – gegeben, der als notwendige Vorüberlegung vor der weiteren Untersuchung dienen soll. Dabei werden die Entstehungsgeschichte, die strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen § 265c StGB und § 265d StGB sowie ihre praktische Relevanz berücksichtigt. Als Exkurs wird auch der konzeptionellen Möglichkeit der sog. Sportkorruption nachgegangen.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Auseinandersetzung der Schutzzwecke der §§ 265c und 265d StGB. Dabei stellt sich die Frage, welche Rechtsgüter die neu entstandenen Strafnormen – §§ 265c und 265d StGB – schützen sollen. Vor allem wird die allgemeine Rechtsgutslehre berücksichtigt, um eine Basis für die nachfolgende Untersuchung zu schaffen. Daran anschließend sollen die Integrität des Sports, das Vermögen und der wirtschaftliche Wettbewerb i. S. d. § 265d StGB behandelt werden. Bei der Auslegung des Begriffs der Integrität des Sports soll in dieser Abhandlung ein systematisches Verständnis im Rahmen des Anti-Doping-Gesetzes und der §§ 265c und 265d StGB den Ausgangspunkt bilden.

Von zentraler Bedeutung ist das vierte Kapitel, in dem die konkrete Ausgestaltung der §§ 265c und 265d StGB sowie die einzelnen erläuterungsbedürftigen Tatbe-